

Auszug aus dem Protokoll vom 28. Oktober 2008

Beschluss Nr. 2008-542

6.04.01

**Unterschutzstellung des Gebäudes Bernrainstrasse 12, Gebäude Nr. 268, Parzelle Nr. 8575 Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümerin: Primarschulgemeinde Kreuzlingen, Pestalozzistrasse 15**

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Der Stadtrat erwägt

Das Gebäude Bernrainstrasse 12 ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt sowie im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem NHG-Richtplan "Kulturobjekte" zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Schulgemeinde eingeholt (Schreiben der Primarschulgemeinde vom 3. Oktober 2008).

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Gebäude Bernrainstrasse 12 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert.

4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - Primärschulgemeinde Kreuzlingen, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Heidi Fehr, Esslenstrasse 19, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Waltraud Ursula Frick, Schmittenstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Roland Früh, Schmittenstrasse 12, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Jürgen Trautner, Flurhofstrasse 11, 8572 Berg (eingeschrieben)
 - Elisabeth Sutter, Bernrainstrasse 18, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
 - Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber

